

Ulrich Eibach

# Sterbehilfe – Tötung aus Mitleid?

Euthanasie und »lebensunwertes« Leben



R. BROCKHAUS VERLAG WUPPERTAL

63.1

TVG-Orientierung

Herausgegeben von Helmut Burkhardt,  
Reinhard Frische und Gerhard Maier.

Begründet 1973 von Klaus Bockmühl (1931–1989)  
unter dem Namen »Theologie und Dienst«.

Die Theologische Verlagsgemeinschaft (TVG)  
ist eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage  
R. Brockhaus Wuppertal und Brunnen Gießen.  
Sie hat das Ziel, schriftgemäße theologische Arbeiten  
zu veröffentlichen.

*Professor Dr. Martin Honecker  
in Dankbarkeit  
für die theologische Zusammenarbeit  
und freundschaftliche Verbundenheit  
zugeeignet*

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Eibach, Ulrich:**

Sterbehilfe – Tötung aus Mitleid?: eine theologisch-ethische  
Stellungnahme zur Frage der Euthanasie / Ulrich Eibach. – 2., vollst.  
neu bearb. und erw. Aufl. – Wuppertal: Brockhaus, 1998  
(TVG: Orientierung)

1. Aufl. u.d.T.: Eibach, Ulrich: Sterbehilfe – Tötung auf Verlangen?  
ISBN 3-417-29083-X

2. vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage

© 1998 R. Brockhaus Verlag Wuppertal

Die 1. Auflage erschien 1988 als

R. Brockhaus Taschenbuch Band 417

unter dem Titel »Sterbehilfe – Tötung auf Verlangen?«

Umschlaggestaltung: Dietmar Reichert, Dormagen

Gesamtherstellung: Breklumer Druckerei Manfred Siegel KG

ISBN 3-417-29083-X

Bestell-Nr. 229 083

gar der Tötung herausfordert sieht, steht mit seinem Gewissen allein vor Gott. Ein solcher Schritt entzieht sich jeglicher allgemeiner ethischer Be- und Verurteilung. Er kann nicht als Akt der Liebe bezeichnet werden, da Liebe Leben erhält, schützt und fördert, aber nicht Leben zerstört. Allenfalls ist es ein aus der Ohnmacht gegenüber dem Elend geborener Akt des Mitleids.

5.5. Es ist nicht möglich, für die ganz seltenen Fälle wirklich unänderlich qualvollen und unerträglichen Leidens vorweg »Indikationen« aufzustellen, bei denen eine Tötung straffrei oder gar statthaft ist. Und es ist schwerlich möglich, im Nachhinein zu überprüfen, ob solche unabänderlich unerträglichen Umstände vorlagen. Menschen, die solche unerträglichen Qualen erleiden, sind fast immer der Freiheit ihrer geistigen Kräfte beraubt und entscheidungsunfähig. Es ist wenigstens aus ethischer Sicht nicht überzeugend, einen solchen »Akt des Mitleids« an die Bedingung der Entscheidungsfähigkeit des zu Tötenden zu knüpfen, denn Menschen, die diese Fähigkeit noch besitzen, befinden sich fast nie in solchen unerträglichen Umständen. Wenn diese eintreten, hat der Patient fast immer seine Entscheidungsfähigkeit eingebüßt. Wie die Entwicklung in den Niederlanden zeigt, ergeben sich die Übergänge zur Tötung ohne Einwilligung und zur Tötung von nicht im Sterben liegenden Menschen daher zwangsläufig. Diese Entwicklung ist auch durch vorab verfasste Patientenverfügungen und die Suche nach dem »mutmaßlichen Willen« nicht aufzuhalten (vgl. Thesen 4.12-15).

5.6. Wer in den ganz seltenen Grenzfällen unabwendbar unerträglichen Leidens aus liebender Verbundenheit mit dem Kranken heraus das Mittel der bewussten Beschleunigung des Sterbens oder gar der Tötung anzuwenden erwägt, der muss bereit sein, sich auch vor Menschen zu verantworten und die gegebenenfalls zu erwartende Strafe auf sich zu nehmen.

5.7. Die Bestrebungen, die Tötung auf Verlangen in Grenzfällen nicht mehr unter Strafe zu stellen, sind abzulehnen, weil dadurch die für den Schutz des Lebens grundlegende ethische und rechtliche Norm aufgeweicht, der Schutz des Lebens der schwächsten Glieder der Gesellschaft ausgehöhlt und eine Verunsicherung für die Kranken selbst, die Angehörigen und für Ärzte und Pflegeberufe in und

außerhalb von Krankeninstitutionen eintreten würde, dieser Schritt – wie die niederländische Situation zeigt – nicht gegen Missbrauch abgrenzbar ist und zudem keinen ersichtlichen Vorteil gegenüber geltendem Recht bringt, das bereits für Grenzfälle die Möglichkeit eines übergesetzlichen Entschuldigungsgrunds und dementsprechend des Absiehens von Strafe einräumt.

5.8. Nicht die gesetzliche Ermöglichung einer »aktiven Sterbehilfe« (Tötung), sondern einzig und allein der Lösungsweg, den die »Palliativmedizin« und die »Hospizbewegung« beschritten und als gangbar erwiesen haben, stellt eine ethisch und sozialethisch vertretbare Antwort auf die Probleme mit dem Sterben, dem Leben mit schwersten Behinderungen und dem »Stichtum« – vor allem hochbetagter Menschen – dar. Ihre Erkenntnisse gilt es in allen Bereichen der Medizin und der Pflege zur Geltung zu bringen.